

IUS COMMUNE

Zeitschrift für Europäische Rechtsgeschichte

Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts
für Europäische Rechtsgeschichte
Frankfurt am Main

XXI

Herausgegeben von DIETER SIMON
und MICHAEL STOLLEIS



Vittorio Klostermann Frankfurt am Main
1994

*Zum modus operandi des Rechtshistorikers**

Es gibt gleich eine Reihe von guten Gründen, warum deutsche Rechtshistorie drei französische Einführungen in soziologisches Arbeiten spätestens jetzt zu Rate ziehen sollte. Zwar wird dabei durchgehend auch Pierre Bourdieus Verständnis von zeitgenössischer Gesellschaft angesprochen. Auffällt aber insbesondere, mit welchem Nachdruck allgemeine Verfahrensfragen thematisiert werden, um im Anschluß detailliert aufzuweisen, wie dieser Meinung nach sozialwissenschaftliche Forschungsprobleme und damit aufs engste verknüpfte Ausbildungsschwierigkeiten tatsächlich anzugehen sind. Da historische Rekonstruktion hiervon kaum getrennt werden kann, sind auch Rechtshistoriker betroffen, vornehmlich dort, wo besonderer Nachholbedarf besteht. In Anbetracht dessen, daß es sich bei Bourdieu und seiner Schule um eines der innovativsten, aber auch bewährtesten Theorieangebote der letzten Jahrzehnte handelt, vom Anspruch und von der Bedeutung her durchaus vergleichbar mit heutiger Systemtheorie, wäre angesichts der Aufgaben des Rechtshistorikers mindestens Diskussionsbereitschaft angezeigt – wie schwer das auch fällt und wie beschwerlich sich auch immer die eigene Forschung nach solchen Lektüren gestaltet.

Vom wissenschaftlichen Ergebnis aus betrachtet führt der bequemste Weg zumeist in die Irre. Schon gar nicht lassen sich Theoretisier-

* Zugleich eine (bedauerlicherweise) immer noch rechtzeitige Besprechung von: PATRICK CHAMPAGNE, REMI LENOIR, DOMINIQUE MERLLIÉ und LOUIS PINTO, *Initiation à la pratique sociologique*. Paris: Dunod 1989. VIII, 238 S.; PIERRE BOURDIEU, JEAN-CLAUDE CHAMBOREDON und JEAN-CLAUDE PASSERON, *Soziologie als Beruf. Wissenschaftstheoretische Voraussetzungen soziologischer Erkenntnis*, hg. und eingeleitet von BEATE KRAIS, (die dem Original das Protokoll eines Gesprächs mit Pierre Bourdieu anfügt [S. 269–283]). Berlin, New York: de Gruyter 1991. XVIII, 297 S. (erstmalig erschienen als: *Le métier de sociologue. Préalables épistémologiques*, Paris, La Haye, New York: Mouton 1968); PIERRE BOURDIEU, LOÏC J. D. WACQUANT, *Réponses. Pour une anthropologie réflexive*. Paris: Seuil 1992. 270 S. Im folgenden Text wird hierauf unter den Stichworten *Initiation*, *Beruf* bzw. *Réponses* und den einschlägigen Seitenangaben Bezug genommen.

rungsanstrengungen und eine dementsprechende Operationalisierung des Forschungsvorhabens ungestraft aufschieben. Ob man es sich eingestehen will oder nicht: Rechtsgeschichte als wissenschaftliche Disziplin hat insbesondere bei zunehmender Verschulung der juristischen Ausbildung von dieser Seite her wenig zu erhoffen. Das Alltagsverständnis von Juristen, so wissenschaftlich es auch immer auftreten mag, dürfte kaum dazu angetan sein, mit den Standards der Historischen Sozialwissenschaften gleichzuziehen. Eher umgekehrt, ist doch Fremdbeschreibung geboten bzw. Selbstbeschreibung zu meiden, es sei denn, man mache diese zum Untersuchungsgegenstand. Juristische Pragmatik ist hier fehl am Platze, verbaut nur den Blick. Autoreferentialität ist zu problematisieren, nicht aber zu postulieren. Gar vorher eine Führungsrolle übernehmen zu wollen, nämlich auf dem Gebiet, das professionelle Rechtsgeschichte für sich beansprucht, muß scheitern.

Auf der Suche nach dem Sinn sog. rechtlicher Quellen mögen die Erfolge noch so verlockend sein, meint man sich doch irgendwie schneller in den verwirrenden geschichtlichen Zusammenhängen zurecht zu finden: Noch die subtilste Interpretation gesetzlicher oder beispielsweise dogmatischer Texte schützt erfahrungsgemäß nicht davor, allenfalls Identität zu stiften. Hierüber werden genaugenommen Sozialisationen fortgeschrieben. Historische Aufklärung wird dadurch jedenfalls nicht in die Wege geleitet. Bei derartigem Kommentieren und Wiedererkennen sind heilsame Irritationen nicht zu erwarten, weder beim Autor noch bei seinem juristischen Fachpublikum – falls dieses überhaupt mehr als eine Chimäre ist, von der man sich aus Furcht vor Legitimationsdefiziten nicht zu trennen wagt.

Entgegen dem ersten Anschein rückt Wissenschaft um so ferner, je mehr man sich bei solchen Gelegenheiten nur der äußeren Merkmale von Wissenschaftlichkeit bedient. Scheinbare Transparenz bis in die Sprache hinein und teilweise immer noch ein Fußnotenapparat, der Wissensstoff mitschleppt, ohne ihn abzuarbeiten, sind dafür gleichermaßen symptomatisch. Umgekehrt braucht vor bestimmten Archaismen kaum mehr gewarnt zu werden. Die Zeiten abtruser deutscher Gelehrsamkeit scheinen endgültig vorüber zu sein. Insofern lag speziell das französische Ausland mit seiner Pauschalkritik wohl schon meistens falsch. Heutige spanische oder portugiesische Beispiele falscher Erudition zeigen aber im Zerrbild auf, wovon sicherlich zu Recht abgeraten wurde. Gefahr droht viel eher von Neologismen jeglicher Art. Den Ansturm der konkurrierenden Nach-

bardisziplinen lediglich auf die kostengünstigste Weise abzufangen, dürfte sich über kurz oder lang doch als Fehlschlag erweisen.

Anscheinend durfte ein mittlerweile vertrautes Umfeld seit den Zeiten des ersten Rechtsunterrichts nie die geringsten Bedenken daran aufkommen lassen, daß sich Rechtshistorik mit kongenialem Verstehen deckt. Treffender als Franz Wieacker¹ hat diese Position keiner umschrieben. Zumal, wenn es obendrein gelingt, objektiv gesehen die Grenzen zu verwischen, etwa durch ein gelegentliches Zitat oder sonstige Reverenzen den Anschluß an die zeitgenössische (heimische) Soziologie, Methodologie oder Erkenntnistheorie manifest werden zu lassen, scheint nach Ansicht der Beteiligten des Guten genug getan worden zu sein. Spätestens dann scheinen die Dinge zum besten zu stehen, sind nach außen hin alle Zweifel beseitigt. Ist aber erst solche – trügerische – Sicherheit eingekehrt, kann die Produktion anlaufen und eine derart kleine Disziplin, wie es die Rechtsgeschichte nun einmal ist, durch die Fülle ihrer Einzelvorträge und Publikationen, Kolloquien oder Kongresse bestechen.

Bezeichnenderweise weniger gut steht es hierzulande dagegen mit der kritischen Rezeption von Bourdieus soziologisch konzipierter Kulturwissenschaft und den dabei zum Tragen kommenden Verfahrensweisen. Die amtliche, meist universitäre juristische Rechtshistorie, ohnehin in der Regel theoretisch desinteressiert, hat diese Chance ebenso geflissentlich übersehen wie den Versuch, dem langsam abzuhelpfen.² Den Entschuldigungen wurde es freilich auch jahrelang leicht gemacht. Zwar ist es nicht mehr wie in den siebziger Jahren, als die eine oder andere seiner theoretischen Studien oder konkreten Analysen von nordafrikanischer, danach vor allem französischer Gesellschaft zum Teil mit erheblicher Verspätung auch auf deutsch erschien. Damals war zugegebenermaßen an eine systematische Kritik, Aufnahme und Erprobung nur dort zu denken, wo ungewöhnlich viel Zeit

¹ FRANZ WIEACKER, Notizen zur rechtshistorischen Hermeneutik, Göttingen 1963, S. 10, 19 (unter Hinweis auf Emilio Betti und darüber letztlich auf Humboldt und Schleiermacher).

² Zur Bourdieu-Rezeption auf rechtshistorischem Gebiet vgl. JOHANNES-MICHAEL SCHOLZ, *Eléments pour une histoire du droit moderne*, in: *Primer seminario de historia del Derecho y Derecho privado. Nuevas técnicas de investigación*, hg. von JOAQUÍN CERDÁ RUIZ-FUNES und PABLO SALVADOR, Barcelona 1985, S. 423–524, und DERS., *L'obstacle épistémologique premier de l'historien du droit*, in: *Storia sociale e dimensione giuridica*, a cura di PAOLO GROSSI, Milano 1986, S. 275–312; zur rechtshistorischen Umsetzung dieser Kultursociologie vgl. die Beiträge des Autors in den letzten Jahrgängen dieser Zeitschrift, vornehmlich zur spanischen Justizgeschichte.

hierauf verwendet werden konnte, institutionell die Voraussetzungen gegeben waren, besondere Anstrengungen zu mobilisieren. Inzwischen hat sich aber das Blatt gewendet. Seit der zweiten Hälfte der achtziger Jahre setzte auch in Deutschland eine massierte Beschäftigung mit den Schriften Bourdieus ein. Wenn sich sogar Großverlage wie de Gruyter, an erster Stelle aber Suhrkamp darum bemühten, letzterer vielsagend genug in einem zweiten Anlauf, war der deutsche Markt offenbar aufnahmefähiger geworden. Wissenschaftliche Defizite haben eben auch ihre markttechnischen Indikatoren.

Eine gewisse sachliche Engführung, die bei dieser längst überfälligen Korrektur der bundesrepublikanischen Diskussionen unübersehbar ist, soll grundsätzlich nicht bemängelt werden. Daß über lange Zeiten hin vorzüglich Texte aus dem Bereich der Bildungsforschung im Vordergrund standen, wird bei näherem Hinsehen verständlich. Der Kreis der deutschen Herausgeber, allen voran Beate Krais, scharte sich nicht zufällig um das gleichnamige Max-Planck-Institut. Bourdieus besonderes soziologisches Interesse am Verhältnis von französischer Gesellschaft zu ihrem Schulsystem legten eine derartige Rezeption über weite Strecken ohnedies nahe. Schwerer wiegt schon, daß die ersten allgemeinen Darstellungen der von Bourdieu verwandten Konzepte von der hiesigen Theoriedebatte allenfalls am Rande wahrgenommen wurden.³ Bislang mußten Einführungen in zentrale Kategorien nicht selten in marginale Zeitschriften ausweichen.⁴ Durchaus kritische Besprechungen, ausdrücklich erwähnt seien nur die Rezensionen zu Bourdieus Analysen des französischen Universitätsmilieus und der *Grandes Ecoles*, waren eher in Tageszeitungen zu lesen. Wie anders doch in Frankreich, wo ihnen auch die führende Historiographie das Interesse entgegenzubringen mußte, das sie zweifellos verdienen, ganz gleich, wie man ideologisch zu den einzelnen Ergebnissen steht.⁵

³ Vgl. etwa BEATE KRAIS, Einleitung, in: PIERRE BOURDIEU u. a., Titel und Stelle. Über die Reproduktion sozialer Macht, hg. von HELMUT KÖHLER u. a., Frankfurt am Main: Suhrkamp 1981, S. 7–21.

⁴ Typisch hierfür: MICHAEL POLLAK, Eine stilvolle Soziologie der Lebensstile. Zu Pierre Bourdieus „Die feinen Unterschiede“, in: Österreichische Zeitschrift für Soziologie 9 (1984), S. 198–204; LUTZ RAPHAEL, „Die Ökonomie der Praxisformen“. Anmerkungen zu zentralen Kategorien P. Bourdieus, in: Prokla (Probleme des Klassenkampfes. Zeitschrift für politische Ökonomie und sozialistische Politik) 17 (1987), S. 152–171.

⁵ WALTER VON ROSSUM, Kritik von einem fernen Stern. Pierre Bourdieu: „Homo academicus“, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 15.11.1988; CHRISTOPHE CHARLE,

Ausnahmen bestätigen in diesem Fall mehr als die Regel. Wenn 1989 Bourdieus deutsche Version von *Le sens pratique* relativ kurz nach dem Erscheinen dieser Aufsatzsammlung wenigstens in der *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* umfassend rezensiert wurde,⁶ zeigt dies gleich zweierlei an. Einmal, daß zwar seinerzeit den Meinungsführern deutscher Geschichtswissenschaft, von der rechtshistorischen Zunft ganz zu schweigen, der Blick für eines der Schlüsselwerke heutiger Sozialwissenschaft immer noch fehlte. Zum anderen, daß die unmittelbar Angesprochenen zumindest auf diesem Weg sofort reagierten, mithin eine Aufnahmebereitschaft bekundeten, die noch vor wenigen Jahren selbst im engeren Kreis der deutschen Gesellschaftswissenschaften unvorstellbar gewesen war. Kurzum, gemessen an den Jahren zuvor scheint ausgangs der achtziger Jahre der Durchbruch gelungen zu sein. Sich auf diese Soziologie zu berufen, ist nicht mehr kleinen Zirkeln vorbehalten. Eine ebenso hartnäckige wie auf lange Sicht gesehen geschickte Veröffentlichungspolitik und in der Folge immer häufigere Besprechungen der an markanten Stellen erschienen Werke, gelegentliche Vorlesungen Bourdieus oder Interviews in deutscher Sprache, neuerdings unter anderem zu seinem ambitiösen Projekt einer europäischen Buchrevue,⁷ leisteten dem sicherlich Vorschub.

Das Klima hat sich grundlegend geändert, soviel darf gesagt werden. Zuweilen wird das auch von meist jüngeren, zudem sozialwissenschaftlich interessierten (Rechts)historikern ausdrücklich eingeräumt. An Jurastudenten indes ging diese Entwicklung offenbar vorbei. Namen spielen keine Rolle; zur Debatte stehen Strukturen. Aber gesetzt den Fall, zu Beginn eines rechtshistorischen Doktorats wäre eine Arbeit wie die von Andreas Griebinger⁸ zum symbolischen

Rezension zu Pierre Bourdieu, *Homo academicus*, Paris: Minuit 1984, in: *Annales ESC* 41 (1986), S. 97–100; ähnlich MAX GROSSE, Wo sich Macht und Wissen treffen. Pierre Bourdieu über den diskreten Charme der französischen Eliteschulen, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 20.1.1988 (Besprechung von: PIERRE BOURDIEU, MONIQUE DE SAINT-MARTIN, *Agrégation et ségrégation. Le champ des grandes Ecoles et le champ du pouvoir*, in: *Actes de la recherche en sciences sociales* 69 [1987], S. 2–50).

⁶ ALOIS HAHN, Rezension zu: PIERRE BOURDIEU, *Sozialer Sinn. Kritik der theoretischen Vernunft*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1987, in: *Kölner Zeitschrift für Sozialpsychologie* 41 (1989), S. 168–170.

⁷ Vgl. beispielsweise: *Politik und Medienmacht. Gespräch mit Pierre Bourdieu*, in: *Die Neue Gesellschaft/Frankfurter Hefte* 39 (1992), S. 804–815.

⁸ ANDREAS GRIESSINGER, *Das symbolische Kapital der Ehre. Streikbewegungen und kollektives Bewußtsein deutscher Handwerksgesellen im 18. Jahrhundert*, Frankfurt am Main, Berlin, Wien 1981.

Kapital der Ehre deutscher Handwerksgesellen nicht geläufig und dies, obschon bereits die eigene Fragestellung darauf hindeutet, läge ein besonders illustratives Beispiel vor. Damit würde es nicht nur am Kontakt zur jüngsten deutschen Sozialgeschichte gefehlt haben. Ausschlaggebender ist, jedenfalls in diesem Rahmen, daß so eine der ersten deutschsprachigen Anleihen bei Bourdieus Begriffswelt zwischen Habitus, Feld und Struktur schlichtweg unbekannt geblieben wäre. Daß dann jedoch im angenommenen Fall auch die rechts-historische Tragweite des Bourdieuschen Konzepts von der symbolischen Gewalt, Macht oder *violence douce* verkannt wird, deren kapitalmäßige Akkumulations- und Konvertierungsmöglichkeiten, letztlich spezifische Herrschaftseffekte bei der Forschungsplanung nicht in Ansatz gebracht werden können, nimmt kaum wunder.

Doch nicht einmal dieses Beispiel reicht weit genug. Wer nämlich die hiesigen Auseinandersetzungen mit der Bourdieuschen Soziologie auch nur in etwa überschaut, dem müßte bald ein nicht zu unterschätzendes Mißverständnis auffallen. Wohl nicht rein zufällig streichen alle drei Bücher, von denen hier in besonderem Maße gesprochen werden soll, gerade diesen Aspekt heraus. Aber abgesehen davon: Eine sinnvolle Integration in den allgemeinen Wissenschaftsdiskurs muß unweigerlich darunter leiden, wenn von Anfang an die Akzente aus dem jeweiligen Empfängerhorizont heraus falsch gesetzt werden, konkreter gesagt: tatsächlicher Bedarf übersehen und dafür nur eine zusätzliche theoretische Offerte ins Spiel gebracht wird. Es wäre naiv, beim heutigen Wissensstand davon auszugehen, hierüber desto schneller Richtigkeit für seine Aussagen in Anspruch nehmen zu dürfen. Die ansonsten zu begrüßenden Versuche, Bourdieus Anthropologie ohne Umschweife für Historiker in Dienst zu nehmen, können sich von diesem Ruf nur schwer befreien. Daß es anders geht, zeigt das vom Max-Planck-Institut für Geschichte verfolgte Projekt zur Erforschung sozialer Gruppenbildung im Mittelalter. Hiervon wiederum verdient die vorsichtig abwägende Art Bernhard Jussens besondere Erwähnung.⁹

Es ist für rechtshistorische Forschung in Deutschland mit Sicherheit besser, auf letztlich hausgemachte wissenschaftliche Schwierigkeiten von Dritter Seite und zudem unmißverständlich hingewiesen zu werden. Schwachstellen dürften so schneller zutage treten. Solan-

⁹ BERNHARD JUSSSEN, Patenschaft und Adoption im frühen Mittelalter. Künstliche Verwandtschaft als soziale Praxis, Göttingen 1991.

ge indes ein ohnehin nicht einfacher Rezeptionsvorgang auch noch Verzerrungen aufweist, ist dem am wenigsten genützt, der aller Erwartung nach mit am meisten profitieren könnte. Denn an einem Befund ist schwerlich vorbeizukommen: Gegenwärtig, nachdem nun fast alle größeren Monographien und ein Teil der wichtigsten Aufsätze Bourdieus übersetzt worden,¹⁰ also sprachlich keine Schwierigkeiten mehr zu erwarten sind, bevorzugen die deutschen Vermittler, soweit sie sich aus den allgemein anerkannten Sozialwissenschaften rekrutieren, regelmäßig eine Präsentation, die seinem Gesamtwerk bestenfalls partiell gerecht wird.

So notwendig eine unvoreingenommene Überprüfung des Begriffsapparates und der hieran ausgerichteten empirischen Ergebnisse auch ist, wie scharfsinnig auch und ausgefeilt etwa die Beiträge zur Bourdieuschen Klassentheorie sind, die Klaus Eder 1989 herausgab und von nun ab fortgeschrittene Industriegesellschaft in der Bundesrepublik einmal außerhalb der üblichen Schemata zu analysieren versprechen:¹¹ Prinzipiell ausgespart bleibt auch an dieser Stelle Bourdieu's pausenloses Bemühen, den soziologischen Prozeß an sich transparenter zu machen. Zunächst Außenstehende teilhaben zu lassen und darüber zu animieren, Ähnliches zu tun, hat für ihn absoluten Vorrang. Daß dahinter ein gänzlich anderes Forschungsdesign steht, geradezu quer zu dem, womit man groß geworden ist,

¹⁰ Vgl. neben den genannten und noch zu nennenden Arbeiten insbesondere PIERRE BOURDIEU, *Zur Soziologie der symbolischen Formen*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1974 und 1991; DERS., *Die feinen Unterschiede. Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1982 und 1987; DERS., *Sozialer Raum und „Klassen“*. Zwei Vorlesungen, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1985 und 1991; DERS., *Homo academicus*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1988 und 1992; DERS., *Die politische Ontologie Martin Heideggers*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1988; DERS., *Satz und Gegensatz. Über die Verantwortung der Intellektuellen*, Berlin: Wagenbach 1989; DERS., *Die Intellektuellen und die Macht*, hg. von IRENE DOLLING, Hamburg: VSA-Verlag 1991; DERS., *Die verborgenen Mechanismen der Macht*, hg. von M. STEINRÜCKE, Hamburg: VSA-Verlag 1992; DERS., *Rede und Antwort*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1992. Blicke aus jüngster Zeit noch nachzutragen: PIERRE BOURDIEU, *La noblesse d'Etat. Grandes Ecoles et esprit du corps*, Paris: Minuit 1989; DERS., *Les règles de l'art. Genèse et structures du champ littéraire*, Paris: Seuil 1992, und DERS., *La misère du monde*, Paris: Seuil 1993.

¹¹ *Klassenlage, Lebensstil und kulturelle Praxis. Theoretische und empirische Beiträge zur Auseinandersetzung mit Pierre Bourdieus Klassentheorie*, hg. von KLAUS EDER, (Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft 767), Frankfurt am Main 1989 (mit zwei Beiträgen des Herausgebers und Studien von BEATE KRAIS, LUTZ RAPHAEL, STEFAN HRADIL, HANS-JOACHIM GIEGEL, MAX MILLER, ULF MATTHIESEN und DIETER CLAESSENS, neben einer Erwiderung von PIERRE BOURDIEU).

macht einerseits den Reiz aus, legt jedoch andererseits Verpflichtungen auf, derer man sich so leicht nicht entledigt.

Beate Kraus hat das mit dieser Deutlichkeit als Erste gesagt. In ihrer Einleitung zu Bourdieus wissenschaftstheoretischem Traktat *Le métier de sociologue*, der in Frankreich mehrfach aufgelegt worden war, bevor er dreizehn Jahre danach in Berlin erschien, hält sie zu Recht eine so späte Übertragung ins Deutsche allein schon deshalb für legitim (Beruf, S. VII). Ohne daß gleich an die Rechtsgeschichte gedacht wird, was diese deswegen nicht ausnehmen heißt, fällt es ihr kaum schwer, auf Lücken zu verweisen bzw. die Neuigkeit dieses Ansatzes noch Jahre nach seinem ersten Entwurf zu bestätigen. Man mag es geisteswissenschaftlichen Traditionen und deren eigentümlichem Konzept von Wissenschaft zuschreiben oder nicht: Kaum in Abrede zu stellen ist, daß es an tatsächlich praxisorientierter Reflexion fehlt. Neuere wissenschaftssoziologische Untersuchungen, Kraus verweist speziell auf die Texte von K. D. Knorr und B. Latour, böten hinreichend Anlaß dafür. Die bis in die Organisation von Forschungsabläufen hinein immer wieder zu beobachtende Privilegierung von angeblich kontextunabhängiger Intuition oder gar des genialen Einfalls steht unausweichlich zur Revision an – aber nicht nur zu einer theoretischen.

In einem ausführlichen Gespräch, das Bourdieu anläßlich dieser deutschen Fassung seines Wissenschaftskonzepts gab, regt er gleichsam dazu an, selbst über das hinauszugehen, was von Beate Kraus so eindringlich begrüßt wurde. Seine *ars inveniendi*, darauf wird immer noch nicht genügend Gewicht gelegt, beschränkt sich keineswegs auf eine intersubjektiv nachprüfbare Konstruktion des jeweiligen wissenschaftlichen Objekts, das dann – mit der gleichen kritischen Distanz – zu validieren bleibt. Ihm ist es um mehr als um eine konstruktivistische Position und dementsprechendes Wissen zu tun. Seine langjährige theoretische wie empirische Praxis sagt ihm, daß soziologische und damit auch historische Erkenntnis praktisches Einüben in entsprechende Forschungsprozeduren voraussetzt, es mit der Aufstellung von Regeln mitnichten getan ist. Selbstkritisch genug, stellt er nunmehr die Grundkonzeption der mit Chamboredon und Passeron verfaßten, jetzt also auch ins Deutsche übersetzten Methodenschrift in Frage. Heute reicht ihm ein derartiges Konstrukt nicht mehr aus. Gerade weil ihm, wie er es ausdrückt, die Krankheiten der soziologischen Vernunft bewußt geworden sind, würde er lieber pädagogischer verfahren. Viel wichtiger, als zu sagen, daß man vorab das wissenschaftliche Objekt konstruieren und dabei mit den jeweils vertrauten Wissensbeständen

brechen, beispielsweise soziale Variablen relationieren und das der jeweiligen Aufgabe angemessene Instrumentarium ausfindig machen müsse, erscheint im Augenblick, bis in die letzte Einzelheit aufzuzeigen, wie man dies macht, wie man ein solches Handwerk betreibt, wie man den *Habitus* bzw. *modus operandi* des Soziologen weitergibt (Beruf, S. 279).

Unter den gegebenen Bedingungen spricht alles dafür, Operationalisierungs- und Fragen der praktischen Vermittlung theoretischen Wissens erneut dorthin zu rücken, wo sie hingehören: ins Zentrum des Interesses. Das mag vielleicht weniger ein Gebot abstrakter Forschungslogik sein, ist dafür aber um so mehr unter arbeitsökonomischen Gesichtspunkten zu berücksichtigen. Vornehmlich Nachbardisziplinen, wie es Rechtsgeschichte aufgrund ihres Sonderstatus an der Schnittstelle verschiedener Wissenschaften immer bleiben wird, haben keine andere Wahl. Bei solchen Disziplinen dürfte es auch in Zukunft ständig darum gehen, andernorts erprobte Begrifflichkeiten und Instrumente auf einem neuen Terrain solange zu testen, als nicht eigene Mittel bereit stehen, mit deren Hilfe wissenschaftliche Erkenntnis wahrscheinlicher, da kritischer Abstand noch besser verbürgt wird.

Wo sich die Vorfrage stellt, auf welche Weise überhaupt mit dem eingefahrenen und nicht zuletzt deshalb honorierten *Procedere* gebrochen werden könne, um im Einzelfall – etwa mit Bourdieu – historische Erklärung anzusteuern, dort tritt das Problem der Konsistenz beispielsweise seiner Programmatik vorübergehend zurück. Nicht anders verhält es sich mit der Aufgabe, unablässig nach etwaigen inhaltlichen Ergänzungen Ausschau zu halten. Darauf verwandte Zeit ist selbstverständlich nicht vertan. Nur darf sie nicht zu Lasten der eigenen Arbeit an bislang nicht erschlossenen Forschungsfeldern gehen und schon gar nicht auf Kosten forschungsstrategischer Anstrengungen, ohne welche künftige Projekte von vornherein blockiert würden – so die erste Antwort Bourdieus unter dem insoweit vielversprechenden Zwischentitel „*Pour une Realpolitik de la Raison*“ (Réponses, S. 150 ff.).

An der Manier, wie deutsche Sozialwissenschaft Bourdieus *Habitus*-Begriff diskutiert, sei ein weiteres Mal veranschaulicht, worauf es uns ankommt und warum auf diesen Punkt gesteigerter Wert zu legen ist. Dabei fällt zunächst auf, daß Max Miller,¹² und sein Fall mag für andere

¹² MAX MILLER, Systematisch verzerrte Legitimationsdiskurse. Einige kritische Überlegungen zu Bourdieus *Habitus*theorie, in: Klassenlage (Anm. 11), S. 191–219.

stehen, deutlich zu erkennen gibt, inwieweit es hauptsächlich um ein besseres Verständnis dieser komplexen Theorieform gehen wird, deren Traditionen und Argumentationslinien aufgespürt werden sollen. Debattiert werden in erster Linie Logik und Erklärungsansprüche eines Konzepts, das in Überwindung fruchtloser Dichotomien diejenigen Handlungsdispositionen zu fixieren sucht, die Gesellschaft strukturieren, weil sie ihrerseits gesellschaftlich bestimmt sind. Allein schon der Ort der Publikation ist für unsere Zwecke aussagekräftig genug, Klaus Eders erwähntes Sammelwerk zur Klassentheorie. Als wenn es darum gegangen wäre, die hiesige Hypothese zu stützen, fand diese Aufsatzsammlung in der Suhrkampfschen Wissenschaftsreihe Aufnahme. Vermutlich wurde an ein (Fach)Publikum gedacht, das an dermaßen streng theorieausgerichteten Fragestellungen ein primäres Interesse hat. Dafür spricht neben anderem der Umstand, daß die Mehrzahl der in diesem Band enthaltenen Beiträge ursprünglich auf ein von der Sektion „Soziologische Theorien“ der Deutschen Gesellschaft für Soziologie veranstaltetes Symposium zurückgehen. Bourdieus Erwiderung auf seine Kritiker arbeitet die Zusammenhänge heraus. Sein im Nachwort formulierter Vorwurf, man habe sich in weiten Teilen nicht von „theoretizistischen“ Deutungen frei machen können, namentlich diejenigen artifiziellen Unterscheidungen gegen ihn gewendet, die er aus forschungspraktischen Gründen habe zerstören wollen, trifft ins Schwarze. Gemeint ist letzten Endes jener Dualismus von sog. großer Theorie und positivistischer Empirie, der zum Nachteil aller Feldforschung, auch der rechtshistorischen, insbesondere in Deutschland anhält, so Bourdieu ausdrücklich (Beruf, S. 282).

Der Eindruck, daß dahinter Operationalisierungsgesichtspunkte unverhältnismäßig weit zurücktreten, verstärkt sich, wenn man außerdem den momentan tiefgründigsten und zugleich kritischsten Beitrag zur Sozialtheorie Bourdieus heranzieht. Wir denken an Cornelia Bohns Untersuchung zu Feld und Habitus. Davon sei nicht mehr festgehalten, als daß erneut vorwiegend nach der Stringenz bzw. Plausibilität gefragt wird, inhärente Defizite aufgedeckt werden sollen und die eventuelle Inkorporierung in den deutschen Theoriekontext vor Augen steht. Gemessen wurde kennzeichnenderweise einzig und allein an alternativen Konstrukten, vorzugsweise an Niklas Luhmanns differenzierungstheoretischem Befund.¹³ Nicht

¹³ CORNELIA BOHN, Habitus und Kontext. Ein kritischer Beitrag zur Sozialtheorie Bourdieus, Opladen 1991, insbesondere S. 136 ff.

gesehen wird hingegen, daß es sich in Wahrheit gerade beim Habitus-Konzept um einen im Kern offenen, vom jeweiligen sozialen Feld her zu bestimmenden Begriff handelt. Als solcher ist er nach Bourdieu vornehmlich dazu bestimmt, empirische Arbeit zu orientieren. Einseitig abstrahierende Kritik geht kurz gesagt an der Sache vorbei. Sie blendet dort ab, wo es die viel beschworenen Wege der Forschung auszuleuchten gilt.

Nur um es nochmals zu betonen: Theoretische Reflexion ist nötig. Wissenschaft zeichnet sich vom Ansatz her gegenüber Alltagswissen gerade dadurch aus. Solange aber aktuelle Rechtshistorie auf der Stelle tritt, wäre ihr sicherlich eher gedient, wenn daneben – und dann mit derselben Intensität – demonstriert würde, welche Schritte eingangs unternommen werden müßten. Anderenfalls dürfte man sich im Lauf der praktischen Arbeit weder über deren Prämissen klarer werden, noch dürfte es gelingen, sich in der Tat an rechtsgeschichtlichen Marken zu orientieren. Eine erste Lektüre von Bourdieus *Réponses* und seiner Rückschau anläßlich der deutschen Auflage von *Le métier de sociologue* müßten eigentlich ausreichen, die Dringlichkeit derartiger Überlegungen zu vergegenwärtigen. Freilich setzt das voraus, rechtshistorische Praxis wirklich zum Hintergrund zu wählen, sich demnach zu realistischen Eingeständnissen durchzuringen. Allseits bekannte, indes meist nicht zugegebene Schwächen sind offenzulegen, sonst bliebe auch dieses Unterfangen vergeblich.

An Profil gewinnen dahingehende Behauptungen speziell vor zwei kaum zu bestreitenden Tatsachen. Da ist einmal die vorzugsweise bei den Besten zu beobachtende Neugier auf die im Augenblick aktuellsten Theorievorgaben, namentlich aus den sozial- und kognitions-wissenschaftlichen Nachbardisziplinen. Hierzu steht in Gegensatz eine verhältnismäßig magere Ausbeute derartiger Wißbegierde, so daß die Vermutung erlaubt ist, es habe an wesentlichen Vermittlungsmechanismen gefehlt. Und da sind zum zweiten unbestreitbare Nachwuchsprobleme, soweit man diese nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ beurteilt, die Anforderungen demnach in dem Maß erhöht, wie man um einen möglichst großen Kreis besorgt ist. Bei nüchterner Betrachtung, also unter Berücksichtigung der Konkurrenzsituation, der sich dieses Fach wirtschaftlich und wissenschaftlich ausgesetzt sieht, läßt sich wohl nur schwerlich leugnen: Seine Attraktivität und somit Zukunft wird zuallererst dadurch bedingt, bis zu welchem Grad es glückt, junge Rechtshistoriker so für sich einzunehmen, daß ihnen eine kritische Aneignung von handwerk-

lichem Wissen zur Selbstverständlichkeit wird. Theorie, Methodik und deren effektive Umsetzung bilden dafür einen Block, an dem sich die didaktischen Bemühungen ungemein geschickt, eben praxisnah abzuarbeiten haben.

In Anbetracht dessen, daß jedes weitere Zuwarten die Lage verschärft, sei die Doppelproblematik von Einführung in die Forschung und Operationalisierung theorieorientierter Ausgangsfragen dem bei solcher Gelegenheit normalerweise erwarteten Theorievergleich eindeutig vorgezogen. Die Antwort darauf, ob die hierzulande propagierten Handlungs- und/oder Systemtheorien überlegen sind, soll einmal zweitrangig sein. Selbst auf eine Vorstellung der Bourdieuschen Theoriekonstruktionen wird grundsätzlich verzichtet. Nicht, daß diese in den drei zu besprechenden Bänden ausgespart würden: Die Trias Habitus, Feld und Struktur kommt durchgängig zur Sprache, genauso wie die ihr zugrundeliegenden Annahmen über Kapital und dementsprechende Machtverhältnisse, seien sie nun ökonomischer oder symbolischer Natur. Um gegen eingefahrene Denkgewohnheiten anzugehen, blinde Flecken kollektiven Lernens zu bezeichnen und praktische Mängel aufzuzeigen, zugleich aber konstruktive Kritik zu üben, drängt sich eine selektive Lektüre auf. Anschließend läßt sich vieles unmißverständlicher sagen, ganz wie es die Schwierigkeit des Gegenstandes verlangt. Es entspricht bester wissenschaftlicher Tradition, Einzelprobleme getrennt zu behandeln bzw. komplexe Fragen kleinzuarbeiten. Das muß aber dann auch für Vorfragen gelten, so zentral sich auch die Schlüssigkeit der eben erwähnten begrifflichen Kategorien für die späteren Ergebnisse erweisen wird, die Suche danach, was der Wahrheit näher kommt, eine durchaus für jedes Wissenschaftsfeld kennzeichnende Fragestellung.

Bereits mit dem Titel *Initiation à la pratique sociologique* hat das Autorenkollektiv um Patrick Champagne in wenigen Worten auch Rechtshistorikern bedeutet, was es heißt, über den momentanen Wissensstand zu informieren und im selben Zug in wissenschaftliches Arbeiten einzuführen. Die Gegenmodelle lagen auf der Hand und sind mühelos im eigenen Lager zu entdecken. So wollte man sich keinesfalls auf das Niveau gängiger Kurzfassungen der großen systematischen Darstellungen herabbegeben, und auch das obligatorische Kapitel zur Geschichte der eigenen Disziplin sollte entfallen. Für eine chronologische Paraphrase der anerkanntesten Vordenker war der Platz zu schade. Auf theoretische Ambitionen keineswegs verzichtend, steht obenan, wie man es wohl fertigbringen könne, den

Studenten in die Lage zu versetzen, eines Tages als Sozialwissenschaftler selbständig tätig zu sein. Allen Verfassern war klar, daß ihre Jahre an der Pariser *Ecole des hautes études en sciences sociales*, dort an dem von Bourdieu geleiteten *Centre de sociologie européenne*, Früchte zu tragen hätten.

Deshalb stand von Beginn an außer Frage, daß es weder mit einem theoretischen Diskurs getan sein würde noch mit der Anleitung dazu, mechanisch irgendwelche Techniken zu übernehmen. Gefragt war vielmehr eine selbstkritische Vermittlung soziologischer Erfahrung. Lehre hatte sich auf den *mode de pensée sociologique en acte* zu konzentrieren. Anhand zahlreicher Beispiele aus dem Forschungsalltag soll der Leser befähigt werden, sich die Schlüsselfrage jeglichen Forschens zu beantworten, auf welche Weise man es denn bewerkstellige, theoretische Prämissen und Beobachtungsprozeduren in gleichem Maß und zur selben Zeit zu aktivieren (Initiation, S. 3).

Aber sofort zu den Details: Schwerpunkt ist zunächst die Konstruktion des Forschungsobjekts, wie es der weiteren Analyse zur Verfügung steht. Dafür wiederum gilt, daß wegen der Fülle an vorwissenschaftlichen Problemdefinitionen oder Ordnungsvorstellungen, z. B. aus dem politisch-juristischen Raum, eine derartige gedankliche Hilfskonstruktion um so mehr einzig und allein wissenschaftlichen Ansprüchen zu genügen hat. Um nun diesen Objektivierungs- als Erkenntnis konstituierenden Prozeß im einzelnen zu bestimmen, ihn plastisch vor Augen zu führen und erlernbar zu machen, wird direkt auf empirische Untersuchungen an Armee, Kirche und Schule abgehoben (Initiation, S. 7 ff.). Getragen von derselben konstruktivistischen Logik und unter Bezugnahme beispielsweise auf die Ausländerfrage, geht ein zweites Kapitel wissenschafts- und gesellschaftsgeschichtlichen Komponenten nach. Ohne diese zu berücksichtigen, und hierauf legt man gerade im Hinblick auf die sog. sozialen Probleme besonderen Wert, könnte solch anfängliche Objektivierung nur allzu leicht in die Irre führen (Initiation, S. 53 ff.). Anstatt die eigene konstruktivistische Ausgangsposition *ex cathedra* in all ihren Verästelungen zu verkünden, geht es darum, am Fall zu arbeiten. Beispielsweise wird demonstriert, wie man von institutionell, zumeist auch juristisch präetablierten Fragestellungen mit eigenen Kategorisierungsgeschichten den wissenschaftlich notwendigen Abstand gewinnt. Der Arbeitsunfall und die bisherige Suizidforschung liefern dafür ein hervorragendes Anschauungsmaterial (Initiation, S. 58–59).

Auch im Anschluß wird vor falscher Wissenschaftlichkeit gewarnt. Wer sich der jüngsten rechtshistorischen Rezeption von erkenntnistheoretischen Alternativen zum neuzeitlichen Wissenschaftspositivismus erinnert, dem gibt die Art und Weise zu denken, wie hier dagegen aus der täglichen Forschung heraus vergleichbar gefragt und die Antwort ohne weitere Vorbehalte realisiert wird. Angesetzt wird dazu am klassischen Instrumentarium der empirischen Sozialwissenschaften, der Statistik. Obschon es sicherlich leichter wäre, vorhandene Wissensbestände aufzugreifen, um sie lediglich zu aktualisieren, scheut man nicht davor zurück, die überaus konkrete Frage aufzuwerfen und auszudiskutieren, ob nicht vielmehr die angeblich vorfindbaren Daten erst die Realität schufen, die sie zu messen vorgaben. Die Beispiele sind in diesem Fall Beobachtungen entnommen, die sich etwa auf die Arbeitslosigkeit oder Praktiken der Empfängnisverhütung bezogen (Initiation, S. 101 ff.).

Am Ende wird ein weiteres Handwerkszeug des Soziologen vorgeführt, um es dabei aber gleichzeitig in Zweifel zu ziehen. So will man sich weder mit der einseitigen Privilegierung von Meinungsumfragen zufrieden geben, noch blindlings akzeptieren, daß diese quasi automatisch zur Anwendung kommen, weil allein deren technische Seite Probleme aufwirft (Initiation, S. 163 ff.). Wie zuvor wird auf diese Weise belegt, worauf wahre Einführung in jede Art von (sozial)wissenschaftlichem Denken und Arbeiten hinauszulaufen hätte, nämlich zuallererst nicht vor angeblich genuin soziologischen oder anderen einschlägigen Verfahren Halt zu machen. Seit langem verwandte, gemeinhin unbesehen fortgeschriebene Routinen haben zwar nicht zum alleinigen Gegenstand, aber zu einem der wichtigsten Problemfelder geschichtsorientierter Sozialwissenschaft aufzurücken.

Warum nicht hinzufügen, daß rechtsgeschichtliche Hermeneutik, freilich einschließlich ihrer Applikationen, nicht zu vergessen deren Protagonisten wie deren organisatorische und gesellschaftliche Vernetzung, Rechtshistorie herausfordert, desgleichen zu tun. Und Dogmengeschichte, wenn sie schon für sich beansprucht, Grundlagenforschung zu betreiben, hätte erst diesen Test zu bestehen. Der Europagedanke allein war und ist nur politische Hoffnung. Nicht nur die Ereignisse im Osten belehren tagtäglich eines Besseren. Wissenschaftlich gesehen bleibt die Geschichte des europäischen Raums mit seinen spezifischen Formen symbolischer Vermachtung noch zu schreiben, etwa auf den Gebieten von Kunst, Religion bis hin zur Wissenschaft selbst. Rechtshistorie hat sich dafür erst zu rüsten.

Suchte sich die *Initiation à la pratique sociologique* grundsätzlich am Einzelbeispiel abzuarbeiten, trägt Bourdieus kurz mit *Réponses* überschriebenes Buch von 1992 auf den ersten Blick programmatische Züge. Loïc J. D. Wacquant, mit dem er das lange Interview führte, das im ersten Teil abgedruckt wird, beugt allerdings gleich anfangs vor (*Réponses*, S. 7 ff.). An dieser Stelle dürfe kein simples Resümee und auch keine authentische Werkinterpretation erwartet werden. Wer nach Bourdieus Originalität fragt, dürfe dabei nicht stehen bleiben, müsse anderswo suchen, eben dort, wo auch wir den eigentlichen Beitrag ansetzen: bei seiner Manier, wissenschaftlich zu arbeiten, seinem *modus operandi* und nicht bei seinem *modus operatum*. Der exemplarische Charakter, so schwer einzusehen dies hierzulande auch fällt, ist im Grunde nicht bei dem oder jenem Konzept, bei der einen oder anderen theoretischen Aussage, bei methodologischen Regeln oder empirischen Beobachtungen und deren Ergebnissen zu verorten. Es ist vornehmlich die Art und Weise seines Vorgehens, die zum Nachdenken anhält.

Zum Beispiel hätte an Bourdieus monumentaler Untersuchung *Die feinen Unterschiede*¹⁴ aus hiesiger Sicht weniger das zu interessieren, was über den Geschmack der französischen Kleinbürger im Gegensatz zum distinguierten Gehabe des Großbürgertums herausgefunden wurde. Von höchstem Interesse dagegen ist die Verfahrensordnung, wie nämlich der Forschungsprozeß organisiert wurde, um Dritte so anzusprechen, daß das begonnene Werk über die ursprüngliche Planung hinaus fortgesetzt zu werden verspricht. Dem Einwand, der von diesseits des Rheins nicht selten zu hören ist, seine Forschungsergebnisse seien zu frankreichbezogen, wird bezeichnenderweise im Nachwort zur deutschen Erstausgabe von *Le métier de sociologue* energisch begegnet. Wichtig wären nicht die Resultate, sondern der Prozeß, aus dem sie hervorgehen. Theoretische Aussagen seien als Forschungsprogramme zu lesen. Sie sollen nicht so sehr sog. theoretische Diskussionen auslösen, als zur praktischen Umsetzung animieren, über die die ersten Ergebnisse dann widerlegt oder verallgemeinert werden können (Beruf, S. 278).

Deshalb entschied man sich in den *Réponses* auch bewußt für die Form des Interviews. Es wird, wo es um die Vermittlung von wissenschaftlicher Erfahrung geht, zu Unrecht gering geachtet. Von nahem

¹⁴ PIERRE BOURDIEU, *La distinction. Critique sociale du jugement*, Paris: Minuit 1979; deutsch: Frankfurt am Main: Suhrkamp 1982.

besehen schreibt sich auf diese Art der auch ansonsten von Bourdieu praktizierte Arbeitsstil fort, damit auch hier Methode *in actu* greifbar werde. Nur weil ein solcher Dialog dem geläufigen rechtshistorischen Vorgehen entgegenarbeitet, seien die wesentlichsten Vorteile aufgelistet: ein langsames Vortasten zu den aufgestellten Thesen, so daß komplexes bzw. differenzierendes Erklären begreiflicher wird; der Bruch mit ausgesprochen akademischen Übungen, um dank der Interventionsmöglichkeiten Mitdenken zu provozieren; die Chance, mentale Prozesse sichtbar zu machen: Der Betrachter wird nicht mit dem Werk allein gelassen, sondern darauf vorbereitet, auf anderen, bislang mehr oder weniger unbearbeiteten Forschungsfeldern zu Werke zu gehen.

Daß dieses Interview größtenteils vor Doktoranden des interdisziplinären *Graduate Workshop on Pierre Bourdieu* (Chicago, 1987–1988) gegeben wurde, ist ebenso vielsagend wie die Tatsache, daß dort bewußt mehr als theoretische Einsichten mitgeteilt werden. Ziel des Seminars war es nicht, und darin ist es für Ausbildung und Projektarbeit wegweisend, eine exakt ausformulierte Theorie oder ein geschlossenes konzeptuelles Ensemble zu präsentieren. Sich lediglich mit methodologischen Einwänden gegen die von ihm und seinen Mitarbeitern an den unterschiedlichsten Gegenständen erprobten Verfahren auseinander zu setzen, lag Bourdieu anscheinend fern. Auch nützte er diese Gelegenheiten nicht, um einzig in Kritik an Vorschlägen Dritter die philosophischen und erkenntnistheoretischen Grundlagen darzulegen, auf denen seine allgemeine Anthropologie ruht. Kennzeichnenderweise wird diese hier bloß im Vorübergehen skizziert. Ihm ging es um mehr, als nur darum, die ethischen und politischen Implikationen seines Werkes zu verdeutlichen. Jeder der Teilnehmer sollte hingegen in einen Prozeß einbezogen werden, der alle dazu disponierte, innovativ tätig zu werden bzw. als Soziologe miteinander zu arbeiten. Selbst soziale Effekte, die Bourdieus Fragen und Antworten unweigerlich auslösen, reflektierte man eher am Rande, wenngleich solche Fragestellungen, wie die zuvor genannten auch, an sich für eminent wichtig erachtet wurden, für diese Soziologie signifikant sind.

Bourdieu's Aussagen über Soziologie als reflexive Analyse zunächst der eigenen, feldspezifischen Bedingungen, über parallele oder versetzte, immer aber unverwechselbare Feldlogiken und letzten Endes über verschiedenartige Habitusformen mögen noch so erhellend sein – seiner eigenen Empfehlung zufolge sind sie stets als Aufforde-

rung zur schöpferischen Lektüre bzw. theoretischen Induktion zu verstehen (Beruf, S. 278). Von seiner Warte aus ist gleichzeitig, und zwar ebenso eindringlich, an die Probleme zu denken, die bei der praktischen Umsetzung von theoretischen Postulaten auftauchen. Ganz typisch ist es, wenn er, um dieser Forderung nachzukommen, einschlägige Fragen im zweiten Teil der *Réponses* (S. 187 ff.) in der Form einer Einführungsveranstaltung zu einem Forschungsseminar behandelt, das er 1987 an der Pariser *Ecole des hautes études en sciences sociales* abhielt. Wie zuvor beim Interview mit Wacquant ist somit bereits die gewählte Form der Darstellung Programm.

„Il faut savoir convertir des problèmes très abstraits en opérations scientifiques tout à fait pratiques“ (*Réponses*, S. 192). Mit dieser Aufforderung lädt Bourdieu dazu ein, ihn in die Werkstatt des Soziologen zu begleiten, um ihm bei seiner Arbeit über die Schulter zu blicken. Einen wissenschaftlichen Beruf weiterzugeben, heißt dann sogar, die gewöhnlich für sich behaltenen Fertigkeiten vorzuführen, jene kleinen Kniffs und sonstigen Praktiken, die das Ergebnis in weiten Bereichen vorwegnehmen. Forschung wird nicht initiiert, so Bourdieu, ohne daß man zugleich von scheinbar nebensächlichen Hilfsmitteln wie etwa dem *tableau carré* spricht. Dieser tabellari-schen Verlistung von charakteristischen Merkmalen wird es Schritt für Schritt zu verdanken sein, daß sich erstmals plausible Hypothesen über die jeweiligen Strukturen einer gesellschaftlichen Unter-gesamtheit abzeichnen, einer von vielen sozialen Räumen Gestalt annimmt. Vorher ständen die Erfolgsaussichten für relationales Denken ungünstig, trüge soziologisches wie historisches Operieren spekulative Züge. Zum Beweis dienen Bourdieus eigene Untersuchungen über jene schulischen Institutionen, die über ihren primären Zweck der Wissensvermittlung hinaus zur Reproduktion des *champ du pouvoir* beitragen, folglich dabei behilflich sind, ein felder-übergreifendes, stark hierarchisiertes Universum gesellschaftlicher Machttträger zu begründen (*Réponses*, S. 201–202).

Derlei Eröffnungen verstehen sich im Wissenschaftsmilieu mit-nichten von selbst, was deswegen aber nicht unbedingt gegen ihre Dringlichkeit und Aktualität sprechen muß. Die auffallenden Schwierigkeiten, welche nicht zufällig gerade Rechtshistoriker mit der Bourdieuschen Kultursoziologie haben, deuten auf erste Lektüren hin, die nicht so sehr, wie oft behauptet, an seiner Diktion, sondern bereits an der Art der inhaltlichen Aussagen scheiterten. Es spricht einiges dafür, daß der für ihr Verständnis unerläßliche Durchgriff auf

die zugrundeliegenden forschungsleitenden Maximen nicht gelingen wollte. Sieht man von Bourdieus Thesen zum juristischen Feld ab,¹⁵ scheinen die sachlichen Details ohnehin rechtshistorischen Interessen verhältnismäßig fremd zu sein, so daß bislang von dieser Seite her jedes Argument gut war, sich nicht auf breiter Linie und intensiv mit einer derart soziologisch verfaßten Wissenschaft auch von juristischer bzw. Rechtskultur zu beschäftigen.

Sicherlich nicht die einzige Ursache, aber einer der wahrscheinlichsten Gründe für solche Versäumnisse mag darin liegen, daß Bourdieu, anders als man es unter normativ disponierten Juristen und den ihnen verpflichteten Historikern erwartet, kein letztes, transzendentes Gesetz geschichtlicher Entwicklung zu kennen vorgibt. Daher sein vorsichtiger Umgang mit Differenzierungs-, Professionalisierungs- oder gar Modernisierungskonzepten. Funktionalismus oder der Ideologiebegriff werden geradezu zum Gegenpol. Als Soziologe auch des eigenen Feldes, für Rechtshistoriker bleibt auch insoweit fast alles zu tun, ist ihm zuallererst an Aufklärung und kritischer Vermittlung eines zutiefst sozialwissenschaftlichen *modus operandi* gelegen, d. h. freilich in diesem Zusammenhang auch am Arbeitsmodus des rechtshistorischen Experten.

Aufgrund ihrer Erfahrung haben schon vor Jahren Historiker wie Fernand Braudel eine solch unentschiedene Konzeptualisierung geschätzt, weil sie u. a. aus der *histoire totale* herausführte, ohne sich theoretisch zu verrennen. Bei Bourdieu sind ebensowenig fertige Rezepte für den Einzelfall aufzufinden, wie ein metaphysischer Obersatz aufgestellt wird. So jedenfalls ist er nicht zu begreifen, will Bourdieu auch nicht verstanden werden. Zur Verwirrung seiner Gegner bietet er genaugenommen relativ wenig Angriffsflächen. Kritik ist deswegen weder unmöglich noch unerwünscht. Ganz im Gegenteil, nur hat auch sie vor Ort anzusetzen, um sich erforderlichenfalls zu den Konzepten hochzuarbeiten. Michel de Certeau hat dies mit seiner Habitus-Kritik bereits Ende der siebziger Jahre vorgemacht. Seine empirisch abgestützte Analyse der Innovationskraft und Vielfalt von Alltagspraktiken kann als ein Versuch gelesen

¹⁵ Vgl. insbesondere PIERRE BOURDIEU, La force du droit. Eléments pour une sociologie du champ juridique, in: Actes de la recherche en sciences sociales 64 (1986), S. 3–19; DERS., Les juristes, gardiens de l'hypocrisie collective, in: Normes juridiques et régulation sociale, ed. par F. CHAZEL, J. COMMAILLE, Paris: LGDJ 1991, S. 95–99.

werden, gegen Bourdieu und Michel Foucault anzuschreiben.¹⁶ Im Vergleich dazu zielen unterschiedliche Grundeinstellungen und Wertungen oder weltanschauliche Sympathien einfach vorbei.

Es sei zugestanden, daß dies nichts für ungeduldige Leser ist. Bloß orientierungshalber die Seiten zu überfliegen, bringt in der Tat wenig. Oft steckt der praktische Tip im Nebensatz. Wer sich diesem zusätzlichen Aufwand aber als Rechtshistoriker prinzipiell sperrt, der vertut bereits die erste Gelegenheit, beispielsweise hierüber leichter mit dem anerzogenen, ja inkorporierten juristischen Spezialwissen um der wissenschaftlichen Analyse willen brechen zu können. Oder um es anders zu sagen: Ihm wird ein weiteres Mal nicht bewußt, wie nötig es wäre, nicht der juristischen Inhalte und deren Entwicklung wegen zum Gefangenen zu werden, sich nicht davon vorbestimmen zu lassen, was ihm als gebildeten Juristen wie von selbst einfällt. Er hätte sich gleichsam eingegelt, statt mit Bourdieu (*Réponses*, S. 208 ff.) den Ausweg aus einem zutiefst fachlichen Dilemma zu suchen, als Insider nämlich über seinesgleichen zu arbeiten. Diese bei ihrer geschichtlichen Arbeit zu beobachten, verlangt indes nach einer ausgeprägt rechtshistorischen Position.

Anstatt von einer im Kern sozialgeschichtlichen Problematisierung dessen auszugehen, was vorschnell vom einzig entscheidenden juristischen Problem reden läßt, wird meistens an einer unendlichen Geschichte über und für Eingeweihte geschrieben – sicherlich auch fortan weitgehend ungestört, doch dafür wissenschaftlich auch mit einer dementsprechenden Resonanz. Die nunmehr seit rund zweihundert Jahren zugefallene Spezialaufgabe, zur geschichtlichen Legitimation des Status quo beizutragen, sei damit nicht gering geschätzt. Nur ist sie ein *aliud*, hat auf jeden Fall mit Rechtshistorik wenig zu tun. Solches Expertenwissen darf keineswegs vergessen werden. Forschungspolitisch gesehen sind Selbstverständlichkeiten

¹⁶ MICHEL DE CERTEAU, *L'invention du quotidien*, I: Arts de faire, Paris: Union générale d'édition 1980, insbesondere S. 101–123; von derselben Konzeption sind die Beiträge seiner Mitarbeiter LUCE GIARD und PIERRE MAYOL bestimmt (II: *Habiter, cuisiner*, Paris 1980); zu diesem hierzulande in seiner Bedeutung völlig unterschätzten Historiker, der auf ganz ungewöhnliche Weise das klassische Instrumentarium namentlich auf dem Gebiet der Religionsgeschichte mit den jüngsten Errungenschaften der Sprach- und Sozialwissenschaften verband und seit den frühen siebziger Jahren an der Erneuerung der *Ecole des Annales* einen ganz wesentlichen Anteil hatte, also die sog. *Nouvelle histoire* mitbegründete, zuletzt: LUCE GIARD, HERVÉ MARTIN, JACQUES REVEL, *Histoire, mystique et politique* – Michel de Certeau, Grenoble: Jérôme Millon 1991.

als erstes vorzunehmen. Dies der unablässig wiederholte praktische Hinweis Bourdieus, mit dem er zu nichts weniger rät, als endlich zu erfassen, wer eigentlich beobachtet, warum und wie man versteht (Réponses, S. 210). Zwar mag diese Forderung heutzutage und namentlich vor dem jüngsten deutschen Theoriekontext auf Anhieb nicht besonders originell erscheinen. Systemtheoretische Bemühungen gehen schließlich in eine ähnliche Richtung, wenn auch von gänzlich abweichenden Grundvorstellungen aus.¹⁷ Doch darf versichert werden, daß sich ein solches Postulat in der sozialwissenschaftlichen Praxis als um so nachhaltiger bemerkbar macht. Begriffen als ein Prozeß, versprechen derartige Dekonstruktionen und rechtshistorische Rekonstruktionen nie vorzeitig zur Ruhe zu kommen.

Sich von den Gewißheiten des Alltags und den jeweils für unumstößlich gehaltenen Wahrheiten der *scientific community* zu verabschieden, was man im Kreis um Bourdieu mit Gaston Bachelards *rupture épistémologique* zu beschreiben sucht, nimmt bei Patrick Champagne den Mittelpunkt aller Forschungs- und Lehrpraxis ein. Spätestens seit Bourdieus Schlüsseltext *Le métier de sociologue*, ab Ende der sechziger Jahre also, ist der Beruf des Sozialwissenschaftlers für seine Schüler zu keiner Zeit mit einer bloß plakativen Verwendung derartiger Bilder identisch. Auszuspähen sind vielmehr immer wieder neue Hindernisse, die ob ihrer Banalität oder scheinbaren Unausweichlichkeit erst einmal als solche zu benennen sind, um danach desto leichter überwunden werden zu können. So hinterfragte Bourdieu beispielsweise die in seinem Fach üblichen demoskopischen Erhebungen schon 1972 auf eine Weise, die damals bereits Ideologiekritik vergessen ließ. Bei ihm werden die Beobachtungen konkreter, bis zu einem gewissen Grad verlässlicher. Hierfür freilich mußte der Gesamtzusammenhang zwischen öffentlicher Meinung und deren allgemein anerkannten Interpreten in einen Fragenkreis einbezogen werden, der ansonsten eher isoliert gehandhabt wird, so als wenn es allein auf Codierungstechniken und ähnliches ankäme.¹⁸ Auch dafür gibt es rechtshistorische Parellelen.

Eine Generation später gehen nun bei Champagne (Initiation, S. 191, 194) Erfahrungen in den Forschungsprozeß ein, die sich

¹⁷ Vgl. insbesondere NIKLAS LUHMANN, Die soziologische Beobachtung des Rechts, Frankfurt am Main 1985, vor allem S. 45 ff.

¹⁸ PIERRE BOURDIEU, L'opinion publique n'existe pas, heute auch in: DERS., Questions de sociologie, Paris: Minuit 1980, S. 222–235.

einerseits an einer Magie der Zahlen abzuarbeiten hatten, von der Bourdieu zuvor, im computerlosen Zeitalter, bestenfalls verschwommene Vorstellung haben konnte. Andererseits erweist sich jetzt aber in der Feinarbeit auch, und darin liegt der Gewinn, daß Meinungsumfragen – derart vorsichtig eingesetzt – durchaus eine verlässliche Basis abgeben. Politologische Kommentare jedenfalls, so raffiniert sie sich auch immer darstellen, seien demgegenüber ein schlechterer Ratgeber. Forschungswürdige Fragestellungen resultierten trotz allem eher hieraus denn aus der besten Erklärung, zumal dann, wenn diese ihre institutionelle oder politische Verpflichtung nicht abzustreifen vermag. Von Wissenschaftsfeindlichkeit oder Irrationalität keine Spur. Jahrelanges Training an Operationalisierungsproblemen läßt mit Bedacht abwägen und minimale Chancen aufgreifen.

Bei nur ein wenig Umsicht fallen dem Rechtshistoriker sofort die Sonderprobleme ein, die ihm eine sich rasant entwickelnde Computerisierung des Arbeitslebens in den letzten 15 Jahre bescherte: Welche neuen Möglichkeiten ihm auf der einen Seite eröffnet wurden und wie auf der anderen die Gefahr wuchs, ein weiteres Mal, diesmal aber in einem bislang unvorstellbaren Ausmaß, der Datenflut zu erliegen. Ungeachtet aller Zählbarkeit sind Informationen allein aufgrund ihrer neuen Abrufbarkeit noch lange nicht wissenschaftlich transparent. Eher noch erhöhen derart aufbereitete Daten das Risiko, sie vorschnell für beherrschbar zu halten. Die Folgen hiervon sind aber gleich in zweifacher Richtung gravierend. Entweder, wofür vieles spricht, wären praktische Logiken des Ungefährten (Bourdieu)¹⁹ ohne jede reelle Chance gegenüber den theoretischen Logiken, die allen sozialwissenschaftlichen Fremdbeschreibungen zugrunde zu liegen haben. Allgemeine lebenspraktische Erfahrung mit komplexesten Zusammenhängen bleiben dann vorzeitig auf der Strecke. Wirklichkeit wird nur noch als positivistischer Schein wahrgenommen, strukturiert in Wenn-Dann-Regeln. Unter Rechtshistorikern ist momentan allein António Manuel Hespanha²⁰ fähig, im

¹⁹ Zum fundamentalen Unterschied vgl. die Beschreibungsmodelle für Handlungsverläufe und -verknüpfungen bei PIERRE BOURDIEU, Entwurf einer Theorie der Praxis auf der ethnologischen Grundlage der kabyllischen Gesellschaft, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1976 (zuerst und kürzer: Genf 1972); DERS., *Le sens pratique*, Paris: Minuit 1980.

²⁰ ANTÓNIO MANUEL HESPANHA, *L'étude prosopographique des juristes: entre les pratiques et leurs représentations*, in: *El tercer poder. Hacia una comprensión histórica de la justicia contemporánea en España*, ed. JOHANNES-MICHAEL SCHOLZ, Frankfurt am Main 1992, S. 93–101.

Übergang von Bourdieus multifaktoriellen Analysen zur *social network analysis* analoge Probleme für dezentral hierarchisierte Gesellschaft, ihre Juristenpopulation und deren Wertvorstellungen bis hin zur Umstrukturierung prosopographischer Datenbanken ansatzweise zu durchdenken. Soweit die eine Gefahr. Oder es kommt in Anbetracht der Ausbildungsdefizite und/oder fehlenden Zeit, sich mit derartigen Schwierigkeiten ernsthaft zu beschäftigen, gleich ganz zur Kapitulation – was zur Zeit wohl dem Normalfall entsprechen dürfte. Wenngleich die technischen Möglichkeiten weiterreichen, fällt man dann notgedrungen auf die herkömmlichen Mittel und Themen zurück.

Zusätzliche Beispiele seien unmittelbar den drei Veröffentlichungen entnommen. Nur weil die angebotene Hilfestellung besonders offenkundig wird, möge die Aufzählung damit schließen, daß Bourdieu es fertigbringt, über Berufsgruppen unter Umgehung der gewöhnlich benutzten Taxinomien zu forschen. Zum einen wird hierfür mit den offiziellen Statistiken gebrochen. Bürokratische Kategorisierungen bzw. Termini, so die Devise, dürfen nicht unbesehen zur Basis wissenschaftlicher Reflektion gemacht werden, weil dermaßen enthistorisiert die Aussichten für neue Einsichten von vornherein schlecht ständen. Auf der anderen Seite, und da kommt man heutiger rechtsgeschichtlicher Forschung besonders nahe, wird anläßlich der Konstruktion des im nachhinein zu validierenden wissenschaftlichen Objekts für die Anwalt- und Richterschaft von nordamerikanischen Professionalisierungsmodellen Abstand genommen (Réponses, S. 212–213).

Wer sich gerade dabei für Einzelheiten interessiert, dem seien die zahlreichen einschlägigen Artikel in den ca. 100 Heften von Bourdieus *Actes de la recherche en sciences sociales* empfohlen. Dort wird an verschiedenen empirischen Befunden vorgeführt, wie sich Berufsbezeichnungen bei näherer Prüfung als letztlich soziale Konstrukte herausstellen. Soll z. B. die Selbstbeschreibung der hohen Magistratur nicht isoliert zurückbleiben, sondern sich in der Analyse als Produkt gesellschaftlicher Arbeit erweisen, könnte zudem auf grundlegende Modelluntersuchungen zurückgegriffen werden, von denen der Kürze halber nur diejenige Luc Boltanskis zu den leitenden Angestellten im Frankreich der Jahre nach 1930 zitiert sei.²¹ Gruppenkonstituierende Repräsentationen im juristischen Feld würden so überhaupt erst dem Vergleich mit ähnlichen Entwicklungen in

²¹ LUC BOLTANSKI, *Les cadres. La formation d'un groupe social*, Paris: Minuit 1982.

anders strukturierten sozialen Räumen zugänglich, gewannen damit an Tiefenschärfe und somit an Erklärungspotential.

Ganz im Gegensatz dazu, was akademischer Tradition entspricht, schenken diese Soziologen durchgehend nicht nur dem wissenschaftlichen Resultat, sondern auch dem Prozeß seiner Abklärung im Feld konfligierender Wissenschaftler die Aufmerksamkeit, welche er in bezug auf ebendieses Ergebnis verdient. Mit einem Wort gesagt: Wissenschaft wird prozeduralisiert, bis zu einem gewissen Grad vergleichbar mit postmoderner Rechtstheorie, der es unter diesem Vorzeichen darum geht, die zutiefst soziale Natur des Rechts gleicherweise zum Beobachtungsgegenstand und zur Struktur des Rechts zu machen.²² Das aber hat nichts mehr mit einem Verständnis zu schaffen, bei dem noch hierarchisch zwischen wissenschaftlicher Arbeit und den Hilfswissenschaften des Historikers getrennt wurde.

Sich wiederholende Hilflosigkeit nicht nur junger Rechtshistoriker rührt u. a. aus der Tatsache her, daß Wissensvermittlung allem Anschein nach eine Sache ist, eine andere dagegen, etwa die Operationalisierungschancen für eine theoretisch angereicherte Problematik abwägen, ja überhaupt bezeichnen zu können. Man braucht nur die Augen offen halten, dann ist z. B. studentische Kritik an der Verschulung des rechtshistorischen Unterrichts nicht zu übersehen. Exposés, bei denen immer noch wortwörtlich danach gefragt wird, was einem die Quellen sagen, sind durchaus keine Seltenheit. Und daß einem Doktoranden dessen theoretische Einleitung so leicht zurückgewiesen werden kann, weil sie – angeblich? – ohne jede Rückwirkung auf den Hauptteil der Untersuchung geblieben wäre, gehört ebenfalls hierher. Schließlich macht ein prosopographischer Anhang auch noch keine Historische Justizforschung.

Allein schon des Kontrastes wegen sei ein weiteres Mal darauf zurückgekommen, daß bei Bourdieu dagegen größter Wert darauf gelegt wird, abstrakte Fragestellungen wissenschaftlicher Natur umgehend in praktische Schritte zu konvertieren (*Réponses*, S. 192 ff.). Sein Vorschlag, am Fall zu lernen, in der Zusammenarbeit vor Ort oder „sur le tas“, wie man auf französisch zu sagen pflegt, entspricht einer Wissenschaftspädagogik und in ihrer Fortsetzung

²² KLAUS EDER, *Prozedurales Recht und Prozeduralisierung des Rechts*. Einige begriffliche Klärungen, in: *Wachsende Staatsaufgaben – sinkende Steuerungsfähigkeit des Rechts*, hg. von DIETER GRIMM, Baden-Baden 1990, S. 155 ff. (157); KARL-HEINZ LADEUR, *Postmoderne Rechtstheorie. Selbstreferenz – Selbstorganisation – Prozeduralisierung*, Berlin 1992.

einem Forschungsdesign, wo interessiertes Lernen quasi von allein ausgelöst bzw. gegenseitige Stimulanz zur Regel wird. Dergestalt werden aber soziale Reproduktion von Spezialistenwissen und bislang nicht gestellte Frage im selben Maße garantiert, weit über das letztlich farblos bleibende Wort von der Interdisziplinarität hinaus.

Die Schlußfolgerungen für rechtshistorische Ausbildung liegen auf der Hand. Nicht methodologische Abstraktion in der Form explizierter Regeln sollte Norm sein, dahingehend Bourdieu schon 1968 in der mehrfach erwähnten Schrift zum Beruf des Soziologen,²³ sondern praktische Schulung in Gestalt „de l'enseignement de l'invention“. Anzustrebendes Ideal hätte der leicht korrigierende, von Fall zu Fall gebotene Eingriff in einen Wissensprozeß zu sein, dem ansonsten freier Lauf gewährt wird. Am Beispiel aufzeigen, woran gedacht ist, oder beispielsweise durch Visualisierung geschichtlicher Daten zum Nachdenken anregen, wird dann wichtiger, als Schlüssigkeit für das eigene Verfahren und für die daraus resultierenden Ergebnisse Richtigkeit zu beanspruchen.

Die statistischen Reihen und Organigramme, Karten und Photographien, die jedem deutschen Leser bei den *Annales* oder den *Actes de la recherche en sciences sociales* sofort ins Auge springen, sind nicht nur Dekor. Vielleicht sollte man es auch mit Übungen probieren, bei denen Musterentwürfe rechtsgeschichtlicher Analysen ausführlich diskutiert und im Anschluß nach der Art von Planspielen variiert werden. Das gelegentliche Ausprobieren eines wirklich neuen Handwerkzeugs vornehmlich aus den Historischen Sozialwissenschaften versteht sich eigentlich von selbst. Mit computergestützter Archivierung und Quantifizierung seien nur Stichworte gegeben. Spezialkurse in Statistik unter Leitung erfahrener Historiker wären auch für gestandene Rechtshistoriker kein Nachteil. Wenn damit kein Anfang gemacht wird, wie soll dann der Kreis durchbrochen werden. Der Rückzug auf das ehemals Gelernte ist Ausflucht vor der Notwendigkeit, mit der sich andere Berufe seit langem konfrontiert sehen: in einem zunehmend schnelleren Rhythmus die Wissensbestände auffrischen zu müssen, selbst wenn es hierbei um ein totales Umdenken gehen würde.

Aber damit nicht genug: Größere oder kleinere (rechts)geschichtliche Abhandlungen – möglichst aus nicht direkt benachbarten Gebieten –

²³ PIERRE BOURDIEU, JEAN-CLAUDE CHAMBOREDON, JEAN-CLAUDE PASSERON, *Le métier de sociologue. Préalables épistémologiques*, Paris, La Haye, New York: Mouton 1968 (benutzte Auflage: Paris, La Haye, New York 1980), S. 6, 11–12.

müßten in der Gruppe, auf jeden Fall aber anders gelesen werden, auf ihre Prozeduren hin und nicht allein unter dem Gesichtspunkt, ob inhaltlich etwas neues gesagt werde. Mit der nebenstehenden Rezension zu Christian Windlers Buch über den spanischen Reformabsolutismus²⁴ sei ein entsprechender Versuch gewagt. Diese Besprechung rechnet sich ebenfalls dazu, soll sie doch eine weitere Diskussionsgrundlage für eine andere Rechtshistorik sein. Der Wandel hätte bis hin zu einem reflektierten Wieder-Erlernen von Arbeitstechniken zu reichen, die gemeinhin bagatellisiert, weil für selbstverständlich erachtet werden. Das Verhältnis von Text und Anmerkung mag da für anderes stehen. An solchen Details läßt sich Wissenschaftlichkeit messen, Überraschungen nicht ausgeschlossen. Verglichen mit der Fülle von Studienliteratur etwa zur deutschen Rechtsgeschichte markiert das Fehlen von Anleitungswerken dieses Zuschnitts das Defizit besser, als es mancher Rechtshistoriker wahrhaben will.

Eine begleitende Lektüre dieser soziologischen Texte könnte für erste Abhilfe sorgen, entbindet indessen nicht von der Aufgabe, entsprechende rechtshistorische Anleitungen zu erarbeiten und für deren Implementierung tatkräftig einzutreten. Ein Studium nach dem Studium ist dafür vermutlich der geeignetste Ort. An dieser Nahtstelle zur Rechtshistorie als Grundlagenwissenschaft ließe sich Gruppenarbeit und damit eine der vordersten Bedingungen für gemeinsames *learning by doing* am besten verwirklichen. Der kleine, ja selbst der magistrale Seminarvortrag ist damit jedoch nicht gemeint. Aller Erfahrung nach dürften auch in einem Graduiertenkolleg ohne tatsächliche Integration in die Alltagsarbeit des Rechtshistorikers kaum die Energien freigesetzt werden, auf die Bourdieu und seine Schüler für ihre Disziplin setzten, als sie gegen eine künstliche Trennung von theoretischem und praktischem Diskurs antraten. Der anlässlich der Reform des juristischen Studiums oft beschworene Wissenstransfer nicht zuletzt rechtsgeschichtlicher Inhalte stellt sich so als unumgänglicher Transfer einer Disposition heraus, die auch andere als die eingefahrenen Wege zu gehen verspricht. Eine distanziertere Beobachtung von Juristenarbeit und ihrer Traditionen wäre dafür wiederum das erste Gebot; oberste Voraussetzung die praktische Vermittlung eines rechtshistorischen *modus operandi*.

²⁴ CHRISTIAN WINDLER, Lokale Eliten, seugnieurialer Adel und Reformabsolutismus in Spanien (1760–1808). Das Beispiel Niederandalusien, Stuttgart 1992.